

Halbe Fahrpreis für alle Staatsbediensteten.

Das Staatsamt für Verkehrswesen hat im Einvernehmen mit den anderen staatlichen Zentralstellen einen Erlaß betreffend eine fünfzigprozentige Ermäßigung des Fahrpreises für alle Staatsbediensteten bei Fahrten auf den Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen herausgegeben. Der Erlaß ist an alle unterstehenden Behörden, Ämter und Anstalten der verschiedenen Staatsämter gerichtet und lautet: „Angeichts der gegenwärtigen für die Staatsbediensteten besonders drückenden Lebensverhältnisse und der demaligen schwierigen wirtschaftlichen Lage dieser Bediensteten ist den deutschösterreichischen Staatsangestellten bei Fahrten auf den Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen vom 1. d. eine fünfzigprozentige Ermäßigung zugestanden. Die Inanspruchnahme dieser Fahrbeugünstigung wird auf Grund der bisherigen Eisenbahnlegitimation für die aktiven und pensionierten vormaligen k. k. sowie k. u. k. Staats- und Hofbediensteten, dann die Kanzlei- und Postoffizianten auf den Linien der deutschösterreichischen Staatsbahnen und der vom Staat betriebenen Privatbahnen unter den nachstehenden Voraussetzungen eingeräumt: Die aktiven (vormaligen k. k.) Zivilstaatsbediensteten einschließlich der Kanzlei- und Postoffizianten kommen für die Belassung oder Neueinteilung von Legitimationen nur mehr dann in Betracht, wenn sie in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen wurden. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist von Amts wegen zu prüfen. Die aktiven Angestellten der vormaligen k. u. k. gemeinsamen — nunmehr liquidierenden — Zentralstellen kommen für die Belassung der Legitimation nur insoweit in Betracht, als sie sich zum deutschösterreichischen Staat bekannt haben und — sei es auch nur provisorisch — in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen wurden. Die aktiven Bediensteten der früheren Hofämter werden bis auf weiteres den aktiven deutschösterreichischen Staatsangestellten gleichgehalten, sofern sich ihr Amtssitz auf deutschösterreichischem Staatsgebiet befindet und sie sich zum deutschösterreichischen Staat bekannt haben. Die im Ruhestand befindlichen vormaligen k. k. und k. u. k. Zivilstaatsbediensteten, ferner die pensionierten Angestellten der früheren Hofämter haben nur dann Anspruch auf eine Legitimation, wenn sie ihre deutschösterreichische Staatszugehörigkeit nachzuweisen vermögen.“